



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 13

Salzgitter, den 12. Juli 2007

34. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
67 Planfeststellungsverfahren für die B 248, Anlage eines Radweges zwischen SZ-Barum und SZ-Lobmachtersen .....	81	69 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg in Salzgitter .....	83
68 Einstellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover .....	82	70 Öffentliche Zustellungen .....	83

## Amtliche Bekanntmachungen

### 67

#### Planfeststellungsverfahren für die B 248, Anlage eines Radweges zwischen SZ-Barum und SZ-Lobmachtersen

##### I.

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str.6-8, 38226 Salzgitter beantragt.

Der Antragsteller hat u. a. folgende Planunterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt:

Planzeichnungen und Erläuterungsbericht,

Landschaftspflegerischer Begleitplan,

Wassertechnische Berechnung,

Grunderwerbsunterlagen,

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben

##### II.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **16.07.2007** bis zum **17.08.2007** einschließlich bei Stadt Salzgitter, im Rathaus Lebenstedt, Joachim-Campe-Str.6-8, 38226 Salzgitter, Raum 916, in den Zeiten Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, sowie Freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus. Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch nach telefonischer Vereinbarung zu anderen Zeiten beim

Fachgebiet Stadtplanung, 9. Obergeschoß, Zimmer 916 unter Telefon 05341 839-3694 möglich.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Änderung berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **31.08.2007** einschließlich, bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str.6-8, 38226 Salzgitter, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

#### **Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 S. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).**

Gem. § 17a Nr. 2 S. 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

#### **Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 17a Nr. 3 und 7 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit

einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer /innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a Nr. 3 FStrG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 5 S. 1 FStrG).

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.**

(5) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(6) Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c S. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das vorstehende Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

### III.

**Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).**

Stadt Salzgitter

Salzgitter, den 28.06.2007

Im Auftrag  
gez. Sander

## 68

### **Einstellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover**

Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses Az.: 1014 Pap 289/99 vom 24.04.2002 gem. § 18 c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben die ABS 53 Löhne – Braunschweig – Wolfsburg, zweigleisiger Ausbau der Strecke Hildesheim – Groß Gleidingen, Planfeststellungsabschnitt 33

in der **Gemeinde Salzgitter**.

**Es wird die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für die o. g. Maßnahme bekannt gemacht.**

Nach Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes Ende 2006 wurde die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses von 5 Jahre auf 10 Jahre verlängert. Diese neue Frist gilt gem.

§ 39 Abs. 2 AEG für Beschlüsse, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen war. Das ist für den Planfeststellungsbeschluss des o. g. Bauvorhabens zutreffend.

Aufgrund der Antragsrücknahme des Vorhabenträgers DB ProjektBau GmbH, Hannover, ist das Verfahren einzustellen.

**Eine Auslegung des Einstellungsbeschlusses findet nicht statt.**

**69****Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg in Salzgitter**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg in Salzgitter hat am 17. April 2007 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnungen sind am 08. Juni 2007 vom Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Salzgitter Lichtenberg, Fredener Str. 14 A, eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg in Salzgitter.

Kirchenvorstand

**70****Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Siemsen, Johann 32.4/6706089	Kieler Straße 359 22525 Hamburg	Straßenverkehrsgesetz	13.03.2007
Bechert, Dirk 32./6710795	Bremer Straße 48 28844 Weyhe	Straßenverkehrsgesetz	29.05.2007
Kamping, Wessel 32.4/6709945	Hoogoweg 153 NL-9945BE Wagenborgen	Straßenverkehrsgesetz	22.06.2007
Van Voorst, Bernt Bsa 32.4/6710299	Pauwenlaan 36 NL-2566TJ's-Gravenhage	Straßenverkehrsgesetz	27.06.2007

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis **09.08.2007** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter